



Neue, ausgezeichnete Reklame-Grotesken
 der Butterway-Company nach Entwürfen der Trias-Werkstätten, Berlin
 Frey, Willrap und Klinger

gegriffen sind, gibt weder das Bürgerliche Gesetzbuch, aber auch nichteinmal das Kunstschutzgesetz eine Antwort. Sie können und müssen entstehen, weil zwischen dem Gebrauchsgraphiker und seinem Besteller ein dem Verlagsvertrag ähnliches Rechtsverhältnis obwaltet, und sie sind aus dem Gesetz nicht zu beantworten, weil das Verlagsgesetz nur für das Schrifttum gilt. Diese Erkenntnis ist nicht etwa neu, sie ist vielmehr für die beteiligten Verbände schon seit längerer Zeit der Anlaß geworden, die Schaffung eines solchen Gesetzes zu fordern und Vorarbeiten dafür zu leisten. Wenn diese Vorarbeiten bisher über ein internes Stadium nicht hinausgelangt zu sein scheinen, so dürfte der Grund in der Schwierigkeit liegen, zwischen den entgegengesetzten Interessen der beteiligten Kreise zu einem befriedigenden Ausgleich zu gelangen;

aber unmöglich sollte ein solcher Ausgleich nicht sein, nachdem er im Verlagsgesetz, das seine Kompromißnatur in keiner Bestimmung verleugnet, bereits gelungen ist. Solange aber ein solches Gesetz für die Gebrauchsgraphik und die ihr verwandten Betätigungszweige fehlt, werden Fragen der oben angeführten Art immer wieder nur durch sach- und sinngemäße Auslegung der Absicht der Vertragsparteien gelöst werden können, wobei wiederum die besonderen Umstände des Einzelfalles in engster Anlehnung an die gesetzgeberischen Gedanken und Zwecke des Kunstschutzgesetzes zu berücksichtigen sind. Sie erkennen ohne weiteres, einer wie schweren und verantwortungsvollen Aufgabe der Richter im Streitfalle sich gegenüber sieht, und wie wenig gerade ein gewissenhafter Richter der Mitarbeit des Sachverständigen wird entbehren wollen.